

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die von der emni Multimedia GmbH (nachfolgend emni genannt) vermieteten Multimediageräte werden in der Regel von einem oder mehreren ihrer Mitarbeitern geliefert, in Betrieb gesetzt und bedient oder es wird die Bedienung durch den Kunden von einem oder mehreren Mitarbeitern überwacht. Diesfalls garantiert die emni die einwandfreie Funktion der Geräte. Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen in den einzelnen Verträgen.
2. Werden die Geräte vereinbarungsgemäss zur Verwendung ohne Mitwirkung der emni bzw. ihrer Mitarbeiter ausgeliefert oder vom Kunden selbst abgeholt, gilt Mietrecht gemäss Art. 253 ff OR. Diesfalls ist der Kunde für die sorgfältige Bedienung verantwortlich.
3. Für Ausfälle, Störungen und Schäden, die dem Kunden wegen mangelhafter Geräte oder wegen unsorgfältiger Bedienung durch ihre Mitarbeiter entstehen, haftet die emni höchstens bis zum vereinbarten Mietpreis. Eine weitergehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die emni verpflichtet sich, während der Mietzeit auftretende Mängel an ihren Geräten unverzüglich zu beheben. Reparaturen dürfen ausschliesslich von der emni oder von dieser bezeichneten Dritten ausgeführt werden.

Soweit die Mängel vom Kunden selbst oder von Dritten verursacht wurden, gehen die Reparaturkosten zu seinen Lasten.

4. Für von ihm oder Dritten verursachte Schäden an den Geräten inkl. Zubehör haftet der Kunde vollumfänglich und im Falle eines Totalschadens zum Wiederbeschaffungswert. Er haftet ferner für emni daraus allenfalls entstehenden Verdienstaussfall.

Der Kunde hat die Geräte und das Zubehör zu dem ihm von der emni genannten Wert gegen jegliche Art von Risiken und Schäden zu versichern.

5. Annulliert der Kunde einen bereits bestätigten Auftrag, betragen die fälligen Annullationskosten:

Bis 60 Tage vor Mietbeginn: 15% der vereinbarten Entschädigung
Bis 30 Tage vor Mietbeginn: 25% der vereinbarten Entschädigung
Bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50% der vereinbarten Entschädigung
Bis 3 Tage vor Mietbeginn: 75% der vereinbarten Entschädigung

Anschliessend ist der Gesamtbetrag auf jeden Fall geschuldet.

Zusatzmaterialien und -Geräte, welche bei Fremd- oder Partnerfirmen zugemietet werden müssen, werden bei einer Annullaiton entsprechend den Forderungen dieser Drittfirmen in Rechnung gestellt.

6. Das rechtzeitige Einholen von Konzessionen, Bewilligungen etc. und die Bezahlung entsprechender Gebühren ist Sache des Kunden.
7. Die emni kann andere als in der Auftragsbestätigung erwähnte Geräte zur Verfügung stellen; diese müssen jedoch mindestens gleichwertig sein.
8. Zur Beurteilung allfälliger Streitigkeiten sind die Gerichte des Kantons Bern zuständig.